

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in der Sitzung am 05. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/ 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Großen Kreisstadt Meißen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	2025	2026
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	76.121.390 EUR	72.139.805 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	79.716.610 EUR	75.006.160 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.595.220 EUR	-2.866.355 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	3.211.330 EUR	4.577.830 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	117.200 EUR	203.400 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	3.094.130 EUR	4.374.430 EUR
– Gesamtergebnis auf	-501.090 EUR	1.508.075 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	-501.090 EUR	1.508.075 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	2025	2026
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.863.500 EUR	68.325.325 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.925.725 EUR	68.235.195 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-62.225 EUR	90.130 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.006.880 EUR	7.862.330 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.257.800 EUR	13.285.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.250.920 EUR	-5.422.670 EUR
–		
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -Fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.313.145 EUR	-5.332.540 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.585.700 EUR	995.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.585.700 EUR	-995.000 EUR
– Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-3.898.845 EUR	-6.327.540 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt.

4.900.000 EUR

5.660.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

10.000.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 Prozent
Gewerbesteuer	400 Prozent

§ 6

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt sind nach § 20 Abs. 4 SächsKom HVO einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Auszahlungen von ein und demselben Budget im Finanzhaushalt.

Meißen, den

Olaf Raschke
Oberbürgermeister